Lastenheft für die Abfallentsorgung bei Maßnahmen an der RUB

1. Verbrauchte Arbeitsmittel, Verpackungsmaterial, Materialreste

Fallen bei der Durchführung von Maßnahmen Abfälle an, die nicht ursprünglich Eigentum der RUB sind, müssen diese vom Auftragnehmer entsorgt werden. Dabei verbleiben diese Abfälle in der Sachherrschaft des Auftragnehmers (Abfallerzeugers) und sind durch diesen in regelmäßigen Abständen, spätestens nach Beendigung der Arbeiten, in eigener Verantwortung und unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen der RUB ist dabei nicht zulässig.

2. Abfälle aus Bau-, Abbruch und Sanierungsmaßnahmen

Die Entsorgung von Abfällen aus Bau-, Abbruch und Sanierungsmaßnahmen, dessen Entstehung der Auftragnehmer bewirkt hat, **bedarf im Vorfeld der Abstimmung mit dem Abfallbeauftragten der RUB**.

Im Vorfeld der Entsorgung sind die Abfallerzeugerpflichten schriftlich auf den Auftragnehmer zu übertragen.

Vor der Entsorgung von **gefährlichen** Abfällen sind die Entsorgungsnachweise dem Abfallbeauftragten vorzulegen.
Vor der Entsorgung von **nicht gefährlichen Abfällen** ist die ordnungsgemäße Entsorgung durch ein Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat nachzuweisen.

Nach der Entsorgung sind die abfallrechtlichen Daten dem Abfallbeauftragten innerhalb von 10 Tagen zu übermitteln. Dazu kann folgende Tabelle verwendet werden:

Abfall-schlüssel	Abfall-bezeichnung	Anfallstelle/ Maßnahme an der RUB	Menge [kg]	Datum	Entsorgungsanlage

3. Bewegliche Abfälle der RUB

Fallen im Vorfeld von Bau-, Abbruch und Sanierungsmaßnahmen bewegliche Abfälle, wie z.B. Sperrmüll, E-Schrott, Akten, etc. an, so verbleiben die Abfallerzeugerpflichten bei der RUB. Der komplette Entsorgungsvorgang ist von den Mitarbeitern des Sachgebietes Entsorgung zu regeln.

Bei der Entsorgung von **nicht gefährlichen** Abfällen sollten die Lieferscheine der Entsorger von Mitarbeitern der RUB unterschrieben werden. Die Lieferscheine sind unaufgefordert und innerhalb von 2 Tagen an das Sachgebiet Entsorgung weiterzuleiten.

Bei der Entsorgung von **gefährlichen** Abfällen dürfen die Übernahme- und Begleitscheine nur von Mitarbeitern der RUB und sollten von den Mitarbeitern des Sachgebietes Entsorgung unterschrieben werden. Die Übernahme- und Begleitscheine sind unaufgefordert und innerhalb von 2 Tagen an das Sachgebiet Entsorgung weiterzuleiten.